

Anwaltsvergütung

BVerfG: 200 Euro für Zeugenbeistand auch bei drei Verhandlungstagen genug

GG Art. 12 Abs. 1

Die gesetzliche Vergütung für eine Tätigkeit als Zeugenbeistand an drei Hauptverhandlungstagen in Höhe von 200 Euro stellt für den Anwalt kein seine Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzendes unzumutbares Sonderopfer dar, solange hierdurch nicht seine Existenz gefährdet wird oder dies erhebliche finanzielle Auswirkungen auf seinen Kanzleibetrieb hat.

(Leitsatz der Redaktion)

BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 22.7.2019 – 1 BvR 1955/17

Aus den Gründen: [1] Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen eine gebührenrechtliche Entscheidung in einem Strafverfahren.

[2] I. 1. Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt. Er wurde in einem Staatsschutzverfahren dem Hauptbelastungszeugen, dem er zuvor in dessen Strafverfahren als Pflichtverteidiger beigeordnet gewesen war, nunmehr gemäß § 68 b Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) als Beistand für die Dauer seiner Vernehmung beigeordnet. Der Zeuge wurde anschließend im Beisein des Beschwerdeführers an drei Hauptverhandlungsterminen über etwa 9,5 Stunden vernommen.

[3] 2. a) Nach Abschluss des Verfahrens beantragte der Beschwerdeführer Gebühren und Auslagen für seine Tätigkeit als Beistand in Höhe von insgesamt 1.106,59 Euro festzusetzen, darunter 200 Euro gemäß Nr. 4301 Ziffer 4 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis – W) zum Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG), 639,91 Euro Fahrtkosten und 70 Euro Abwesenheitsgeld jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Der Betrag wurde antragsgemäß festgesetzt und ausgezahlt.

[4] b) Sodann beantragte der Beschwerdeführer für die Wahrnehmung der drei Hauptverhandlungstermine die Festsetzung einer Pauschgebühr gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG in Höhe von 600 Euro. Die Antragsbegründung stützte er darauf, dass die gesetzliche Gebühr in Höhe von nur 200 Euro für die anwaltliche Tätigkeit nicht als angemessen für die Wahrnehmung von drei Terminen angesehen werden könne. Er habe zur Vorbereitung große Teile des 248 Seiten umfassenden Urteils gegen seinen Mandanten, dessen Vernehmungsniederschriften und seine eigenen Notizen zu dessen Strafverfahren lesen müssen. Die Tätigkeit als Zeugenbeistand habe seine Arbeitskraft an den drei Hauptverhandlungstagen zudem vollständig in Anspruch genommen. Während der Zugfahrten zwischen seinem Kanzleisitz in Stuttgart und dem Gerichtsort in Düsseldorf sei wegen der Gesprächsgeräusche im Zug keine konzentrierte und sinnvolle berufliche Tätigkeit möglich gewesen.

[5] 3. Das Oberlandesgericht hat mit der angegriffenen Entscheidung vom 26. Juli 2017 den Antrag als unbegründet abgelehnt, weil die – niedrige – gesetzliche Gebühr nicht im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG unzumutbar sei. Die Unzumutbarkeit der gesetzlichen Gebühren sei nach dem klaren Wortlaut und dem Willen des Gesetzgebers neben einem besonders schwierigen oder – hier zweifelsfrei zu bejahenden – besonders umfangreichen Verfahren zusätzlich vorzusetzen. Dass die Inanspruchnahme des Beschwerdeführers an drei Hauptverhandlungstagen keine längere Zeit darstelle,

die seine wirtschaftliche Existenz wegen (fast) ausschließlicher Bindung seiner Arbeitskraft im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung denkbarerweise hätte gefährden können, liege auf der Hand.

[6] II. 1. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer vornehmlich eine Verletzung seiner Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG.

[7] Die gesetzliche Vergütung der Tätigkeit des Beschwerdeführers als Zeugenbeistand an drei Hauptverhandlungstagen mit nur einer Gebühr in Höhe von 200 Euro stelle ein grundrechtsverletzendes wirtschaftliches Sonderopfer dar. Das Oberlandesgericht berufe sich zu Unrecht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bewilligung einer Pauschgebühr bei einer Existenzgefährdung, weil diese bloß für einen Pflichtverteidiger gelten könne. Die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Pauschgebühr nach § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG hätten vorgelegen. Die Versagung im vorliegenden Fall stelle einen nicht mehr gerechtfertigten Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG dar, da sie dem Beschwerdeführer die verfassungsrechtlich gebotene finanzielle Kompensation für den staatlichen Eingriff vorenthalte. Die Vergütung seiner Arbeitskraft an drei Verhandlungstagen mit 200 Euro netto sei existenzgefährdend.

[8] 2. Zu der Verfassungsbeschwerde und den durch sie aufgeworfenen Fragen haben das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf für die Landeskasse, die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltverein e.V., der Deutsche Strafverteidiger e.V. und der Weisse Ring e.V. Stellung genommen. Die Akten des Ausgangsverfahrens haben dem Bundesverfassungsgericht vorgelegen.

[9] III. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Sie hat weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg, weil nicht erkennbar ist, dass der Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzt sein könnte.

[10] 1. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar.

[11] a) Die Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand ist – wie die Bestellung als Pflichtverteidiger (vgl. BVerfGE 68, 237 <253 f.>) – eine besondere Form der Indienstnahme Privater zu öffentlichen Zwecken. Verfassungsrechtlich ist geklärt, dass dieser Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung und der sich daraus ableitenden kostenrechtlichen Folge ausreichenden Gründen des Gemeinwohls, nämlich der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens, dient (zur Bestellung eines Pflichtverteidigers vgl. BVerfGE 39, 238 <241 f.>). Daher ist die Begrenzung des Vergütungsanspruchs eines Rechtsanwalts durch einen vom Gesetzgeber im Sinne des Gemeinwohls vorgenommenen Interessenausgleich, der auch das Interesse an einer Einschränkung des Kostenrisikos berücksichtigt, gerechtfertigt, sofern die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt ist (vgl. BVerfGE 68, 237 <255>). In Strafsachen besonderen Umfangs, die die Arbeitskraft einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts für längere Zeit ausschließlich oder fast ausschließlich in Anspruch nehmen, ohne dass sie sich dieser Belastung entziehen könnten, gewinnt die Höhe der Vergütung existentielle Bedeutung (zum Pflichtverteidiger vgl. BVerfGE 68, 237 <255>). Eine Indienstnahme zu den gesetzlichen Gebühren

könnte dann dem Rechtsanwalt ein unzumutbares Opfer abverlangen. Das Grundrecht auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) gebietet für solch besondere Fallgestaltungen eine Regelung, die es, wie heute § 51 RVG, ermöglicht, der aufgezeigten Inanspruchnahme Rechnung zu tragen und ihn entsprechend zu vergüten (vgl. BVerfGE 47, 285 <321 f.>; 68, 237 <255>), um ein angemessenes Verhältnis zwischen Eingriffszweck und Eingriffsintensität sicherzustellen (vgl. BVerfGE 101, 331 <347>).

[12] b) Gemessen hieran ist ein unzumutbarer Eingriff in die Berufsfreiheit des Beschwerdeführers nicht ersichtlich. Das Oberlandesgericht hat bei seiner Auslegung des § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG Bedeutung und Tragweite des Art. 12 Abs. 1 GG nicht verkannt. Obgleich die Heranziehung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgrenze zur Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals „nicht zumutbar“ im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG einfach-rechtlich nicht zwingend ist, ist die Annahme des Oberlandesgerichts, die niedrige gesetzliche Gebühr sei nicht unzumutbar, da die Indienstrahmung des Beschwerdeführers an drei Hauptverhandlungstagen keine längere Zeit darstelle, die seine wirtschaftliche Existenz hätte gefährden können, jedenfalls vorliegend verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

[13] aa) Zwar sind neben der Fallgruppe der wirtschaftlichen Existenzbedrohung – gerade hinsichtlich des Zeugenbeistands – grundsätzlich auch weitere Härtefälle denkbar, in denen von einem verfassungsrechtlich unzumutbaren Sonderopfer wegen zu geringer Vergütung auszugehen sein könnte. Auch kann schon eine im Vergleich zu einem Pflichtverteidiger deutlich geringere zeitliche Inanspruchnahme eines Zeugenbeistands dessen wirtschaftliche Existenz bedrohen, da der Zeugenbeistand – anders als der Pflichtverteidiger – nicht für jeden Hauptverhandlungstag mit einer Terminsgebühr vergütet wird.

[14] bb) Vorliegend ist aber weder dargetan noch ersichtlich, dass die Grenze der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeit nicht gewahrt und dem Beschwerdeführer ein unzumutbares Sonderopfer aufgebürdet worden wäre. Das Oberlandesgericht hat zwar insoweit lediglich auf den vom Beschwerdeführer erbrachten Gesamtaufwand von drei Verhandlungstagen in einem besonders umfangreichen Verfahren abgestellt und insbesondere weder die notwendige Vorbereitung noch den für die Anreise zum Gerichtsort erforderlichen Zeitaufwand ausdrücklich berücksichtigt. Doch auch unter Einbeziehung dessen ist nicht erkennbar, dass dem Beschwerdeführer ein unzumutbares Sonderopfer abverlangt worden wäre, insbesondere, weil er durch seine Tätigkeit als Beistand so belastet gewesen sei, dass dies seine Existenz gefährdet hätte oder zumindest erhebliche finanzielle Auswirkungen auf seinen Kanzleibetrieb gehabt haben könnte. Der Vortrag, die gesetzliche Vergütung sei offensichtlich existenzgefährdend, genügt insoweit nicht.

[15] 2. Von einer weiteren Begründung wird nach § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

[16] Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Anmerkung der Redaktion:

Anwältinnen und Anwälte erbringen immer wieder Sonderopfer, damit der Rechtsstaat funktioniert. Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe sind die bekanntesten Beispiele. Aber auch im Strafverfahren gibt Konstellationen, in denen Anwältinnen und Anwälte vom Staat in die Pflicht genommen werden. Spannende Frage immer wieder: Wann ist das Sonderopfer so groß, dass ein unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 GG vorliegt. In diesem

Fall ging es um die Vergütung des beigeordneten Zeugenbeistands und mögliche Erhöhung – und das Bundesverfassungsgericht hat dem Anwalt nicht geholfen.

Die Gebühr als Zeugenbeistand und die Pauschgebühr

Der Verfassungsbeschwerde lag eine gebührenrechtliche Entscheidung in einem Strafverfahren zugrunde. Wird der Zeugenbeistand für mehrere Hauptverhandlungstermine beauftragt, erhält er unabhängig von der Anzahl der Verhandlungstage eine einmalige Gebühr in Höhe von 200 Euro (Nr. 4301 Ziff. 4 VV RVG). Das entspricht der überwiegenden und mittlerweile wohl herrschende Rechtsprechung, die mit der Gebühr die gesamte Tätigkeit des Anwalts einschließlich der Terminsvorbereitung als abgegolten ansieht.

Dass 200 Euro hierfür zu wenig sind, liegt auf der Hand. Der Anwalt oder die Anwältin kann aber einen Antrag auf Bewilligung einer Pauschgebühr gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG stellen. Diese ist dem in einem Strafverfahren gerichtlich bestellten oder beigeordneten Anwalt für das gesamte Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte dann zu bewilligen, wenn die gesetzlichen Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeiten nicht zumutbar sind.

Diesen Weg ging auch der Anwalt in dem Fall. Allerdings erfolglos. Er war in einem Staatsschutzverfahren dem Hauptbelastungszeugen, dem er zuvor in dessen Strafverfahren als Pflichtverteidiger beigeordnet gewesen war, als Beistand für die Dauer der Vernehmung beigeordnet worden. Die Zeugenvernehmung erstreckte sich über 9,5 Stunden verteilt über drei Hauptverhandlungstage. Hierfür musste der Anwalt jedes Mal von seinem Kanzleisitz in Stuttgart zum Gerichtsort in Düsseldorf anreisen. Insgesamt erhielt er Gebühren und Auslagen in Höhe von 1.106,59 Euro – darunter 200 Euro Verfahrensgebühr gemäß Nr. 4301 Ziff. 4 VV RVG, 639,91 Euro Fahrtkosten und 70 Euro Abwesenheitsgeld jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

Weil er die gesetzliche Gebühr von 200 Euro nicht für angemessen hielt, beantragte er zudem die Festsetzung einer Pauschgebühr in Höhe von 600 Euro. Er habe sich zur Vorbereitung in große Teile des 248 Seiten umfassenden Urteils gegen seinen Mandanten einarbeiten müssen sowie dessen Vernehmungsniederschriften und seine eigenen Notizen zu dem Strafverfahren gelesen. Die Tätigkeit als Zeugenbeistand habe seine Arbeitskraft an den drei Hauptverhandlungstagen zudem vollständig in Anspruch genommen. Während der Zugfahrten zwischen Stuttgart und Düsseldorf sei wegen der Gesprächsgeräusche im Zug keine konzentrierte und sinnvolle berufliche Tätigkeit möglich gewesen.

Das OLG verweigerte eine Pauschgebühr

Das Oberlandesgericht Düsseldorf wollte jedoch keine Pauschgebühr festsetzen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Juli 2017 – III-3 AR 113/17). Die niedrige gesetzliche Gebühr sei nicht im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG unzumutbar.

Es läge auf der Hand, dass die Inanspruchnahme des Anwalts an drei Hauptverhandlungstagen keine längere Zeit darstelle, die seine wirtschaftliche Existenz wegen (fast) ausschließlicher Bindung seiner Arbeitskraft im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung denkbarerweise hätte gefährden können.

Wann ist das Sonderopfer zu groß?

Der Anwalt sah das anders. Er wollte sich nicht mit 200 Euro für seine Tätigkeit als Zeugenbeistand abspesen lassen und erhob Verfassungsbeschwerde. Die gesetzliche Vergütung für die Tätigkeit als Zeugenbeistand an drei Hauptverhandlungstagen mit nur einer Gebühr von 200 Euro stelle ein grundrechtsverletzendes wirtschaftliches Sonderopfer dar.

Das Bundesverfassungsgericht überzeugt er damit nicht. Seine Verfassungsbeschwerde wurde mangels Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen (dieser Beschluss aber begründet). Das Oberlandesgericht Düsseldorf habe bei seiner Auslegung des § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG Bedeutung und Tragweite des Art. 12 Abs. 1 GG nicht verkannt. Zwar seien neben der Fallgruppe

der wirtschaftlichen Existenzbedrohung – gerade hinsichtlich des Zeugenbeistands – grundsätzlich auch weitere Härtefälle denkbar, in denen von einem verfassungsrechtlich unzumutbaren Sonderopfer wegen zu geringer Vergütung auszugehen sein könnte. Auch könne schon eine im Vergleich zu einem Pflichtverteidiger deutlich geringere zeitliche Inanspruchnahme eines Zeugenbeistands dessen wirtschaftliche Existenz bedrohen, da der Zeugenbeistand – anders als der Pflichtverteidiger – nicht für jeden Hauptverhandlungstag mit einer Terminsgebühr vergütet werde.

Vorliegend sei aber weder dargetan noch ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer ein unzumutbares Sonderopfer aufgebürdet worden wäre, weil er durch seine Tätigkeit als Beistand so belastet gewesen sei, dass dies seine Existenz gefährdet hätte oder zumindest erhebliche finanzielle Auswirkungen auf seinen Kanzleibetrieb gehabt haben könnte. Der Vortrag, die gesetzliche Vergütung sei offensichtlich existenzgefährdend, genüge insoweit nicht.

Deutscher Anwaltverein (DAV) und Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hatten zu dem Verfahren Stellung genommen. Während der DAV die Verfassungsbeschwerde des Anwalts für begründet hielt (DAV-Stellungnahme Nr. 23/2018), war für die BRAK die Zumutbarkeitsschwelle noch nicht überschritten (BRAK-Stellungnahme Nr. 25/2018). Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung der BRAK am Ende gefolgt.